

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Bioinformatik, B.Sc.
Hochschule: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Standort: Halle
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Hinweis:

Die Hochschule gibt im Selbstevaluationsbericht (S. 12) an, dass das Abschlussmodul die schriftliche Bachelorarbeit und eine mündliche Leistung (Verteidigung) beinhalte. Das Abschlussmodul habe einen Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten mit einem Arbeitsaufwand von 450 Stunden. Davon entfallen 12 ECTS-Leistungspunkte (360 Stunden) auf die Bachelorarbeit und 3 ECTS-Leistungspunkte auf die Verteidigung. Die Bachelorarbeit habe einen Anteil von 80 % der Note des Abschlussmoduls. Damit bestätigt die Hochschule, dass der Umfang der Bachelorarbeit, wie gemäß § 8 Abs. 3 StAkkVO LSA vorgesehen, nicht mehr als 12 ECTS-Leistungspunkte beträgt. Der Akkreditierungsrat ermutigt die Hochschule, die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und Verteidigung

entsprechend auch in den studiengangsrelevanten Ordnungsmitteln auszuweisen.

